Beitragsordnung des FC Gerlingen e.V.

§ 1 Grundlage

Diese Beitragsordnung wird aufgrund der Regelungen in § 9 der Satzung des FC Gerlingen e.V. erstellt.

§ 2 Geltungsbereich

Der FC Gerlingen e.V. ist zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben darauf angewiesen, dass seine Mitglieder sowohl ihre Beiträge vollständig und pünktlich entrichten als auch bei Vereinsveranstaltungen ihre Arbeitskraft zur Verfügung stellen. Vor diesem Hintergrund hat die Mitgliederversammlung des FC Gerlingen e.V. am 21.04.2023 diese Beitragssatzung beschlossen. Sie wird durch Aushang im Vereinsheim bekannt gemacht und tritt damit in Kraft. Mitglieder, die nach Inkrafttreten der Beitragsordnung dem Verein beitreten, wird die Beitragsordnung mit der Beitrittserklärung ausgehändigt. Sie ist damit auch für diese Mitglieder verbindlich.

§ 3 Beiträge

1) Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung durch Beschluss bestimmt. Die Beitragssätze gelten jeweils ab dem Folgejahr, das auf die Mitgliederversammlung folgt, in der die Beiträge beschlossen wurden. Die jeweils gültigen Beiträge ergeben sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Beitragsordnung ist.
2) Die Beiträge werden in Anlage 1 als Jahresbeiträge aufgeführt. Mitglieder, die den Verein neu beitreten, zahlen im Beitrittsjahr jeweils 1/4 pro Quartal ihrer Mitgliedschaft.
3) Bei sozialen Härtefällen kann eine Beitragsänderung bezüglich der Höhe und/oder der Zahlungsmodalitäten beantragt werden. Der Antrag ist mit entsprechenden Nachweisen an den geschäftsführenden Vorstand zu richten, der hierüber mit einfacher Mehrheit entscheidet.
4) Die Beiträge werden jeweils jährlich im ersten Quartal des Jahres im Voraus erhoben.

§ 4 Beitragszahlung, Gebühren

1) Mitglieder, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, sind dafür verantwortlich, dass das angegebene Konto bei Einzug der Beiträge die entsprechende Deckung aufweist. Kommt es zu Rückbelastungen, werden die hierbei entstehenden Kosten dem Mitglied in Rechnung gestellt.
2) Mitglieder, die dem Verein kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, erhalten eine Rechnung, die innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung fällig werden. Bei Nichteinhaltung des Zahlungsziels wird sofort das Mahnverfahren eingeleitet und es werden Mahngebühren erhoben, die sich aus der Anlage 1 ergeben.
3) Die Mitglieder haben dem Verein Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist an den Vorstand oder die Mitgliederverwaltung (mitgliederverwaltung@fc-gerlingen.de) zu richten. Sollten dem Verein durch verspätet oder nicht mitgeteilte Änderungen Kosten entstehen, werden diese dem Mitglied in Rechnung gestellt.
4) Für die Rechnungserstellung werden Gebühren erhoben, die sich aus Anlage 1 ergeben.
5) Gemäß Satzung ist die Beendigung der Mitgliedschaft nur zum Ende des Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen möglich. Daher werden keine erfolgten Beitragszahlungen zurückerstattet.
6) Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich die Mitgliedschaft automatisch und damit auch die Pflicht zur Beitragszahlung um ein weiteres Jahr.
7) Der Mitgliedsbeitrag deckt keine Kosten (z. B. Kursgebühren, Eintrittsgelder usw.) für Sonderveranstaltungen des Vereins ab.

§ 5 Arbeitsleistungen

1) Jedes aktiv am Spiel- und Trainingsbetrieb teilnehmende Mitglied hat jährlich Arbeitsstunden zu leisten.
2) Die Arbeitsstunden können im Rahmen aller offiziellen Vereinsveranstaltungen abgeleistet werden.
3) Vom Arbeitsdienst befreit sind:
   - Mitglieder unter 16 Jahren
   - Mitglieder über 65 Jahren
   - Mitglieder im Ruhestand
   - Mitglieder mit Schwerbehindertenausweis
   - Übungsleiter/innen
   - Alle offiziellen Amtsträger des Vorstandes, Erweiterten Vorstandes und der Abteilungen
   - Ehrenmitglieder
   - Sonstige auf Vorstandsbeschluss freigestellte Mitglieder
4) Die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden wird von der Mitgliederversammlung durch Beschluss bestimmt. Die Stundenanzahl gilt bereits in dem Jahr, in dem sie bei der Mitgliederversammlung beschlossen wurden. Die jeweils gültige Stundenanzahl ergibt sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Beitragsordnung ist.
5) Der Antrag auf Befreiung vom Arbeitsdienst muss schriftlich beim Vorstand bis 31. Januar des laufenden Jahres eingereicht werden. Über die Befreiung entscheidet der Erweiterte Vorstand
6) Die Arbeitsleistungen werden von den jeweiligen Abteilungsleiter/-innen dokumentiert und bestätigt.
7) Für im laufenden Jahr nicht erbrachte Arbeitsstunden wird im Folgejahr ein Beitrag als Ersatzleistung per Bankeinzug eingefordert.
8) Die Höhe der Ersatzleistung (Euro/Stunde) wird von der Mitgliederversammlung durch Beschluss bestimmt und ergeben sich aus der Anlage 1

§ 6 Umlagen

Der Verein kann von seinem Mitgliedern Umlagen / Bausteine erheben, wenn es im Einzelfall erforderlich ist. Diese Umlage ist von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes zu beschließen. Der Antrag muss die Erforderlichkeit erläutern.

§ 7 Ergänzende Geltung

Bei Angelegenheiten, für die diese Beitragsordnung keine Regelung trifft, gilt die Satzung des Vereins entsprechend.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Ordnung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Ordnung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß.
Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

§ 9 Schlussbestimmungen

Diese Ordnung nebst Anlage wurde in der Mitgliederversammlung am 21.04.2023 beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Alle vorherigen Versionen treten damit außer Kraft.